

**Märten, Judith Janna: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes.** Pressefreiheit und Privatsphärenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Deutschland und im Vereinigten Königreich. Materialien zur rechtswissenschaftlichen Medien- und Informationsforschung Bd. 73, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 570 S., ISBN 978-3-8487-1715-6, € 148.–/CHF (fPr) 185.–

Diese zu lang geratene Bremer Dissertation (Betreuer: *Ulli F.H. Rühl*) behandelt umfassend den Interessenkonflikt zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz im Rahmen eines Rechtsvergleichs zwischen dem Recht Deutschlands und Großbritanniens. Großbritannien wurde für den Rechtsvergleich gewählt, weil dessen traditionell starker Schutz der Presse «eine Extremlösung des Interessenkonflikts» (S. 31) darstellt und weil beide Länder der Beurteilung durch die Menschenrechtskonvention unterliegen, Großbritannien den Persönlichkeitsschutz nicht mit Hilfe eines Grundrechtekatalogs gewährleistet wie Deutschland, sondern nur das common law zur Verfügung stellt.

Die Verf. gliedert ihre Untersuchungen in neun Kapitel. Kap. 1 schildert die tatsächlichen Voraussetzungen der Medienöffentlichkeit sowie die kollidierenden Rechte des Konflikts und das Common-Law-System. Kap. 2 zeigt die deutsche Konfliktbewältigung durch die grundrechtliche Verankerung von Privatsphärenschutz und Pressefreiheit auf sowie die Entwicklung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Kap. 3 zeigt dann für das Vereinigte Königreich, dass dort bis zum Human Rights Act von 1998 nur ein höchst fragmentarischer Privatsphärenschutz bestand. Dann erst wurde in das englische Common Law Art. 8 Abs. 1 EMRK eingearbeitet. Kap. 4 zeigt darauf, wie Art. 8 Abs. 1 EMRK der autonomen Interpretation durch den EGMR unterfällt, die aber nationale Beurteilungsspielräume der Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, d.h. innerstaatliche Wertungen je nach deren gesellschaftlichen, praktischen und kulturellen Besonderheiten belässt. Kap. 5 analysiert aber dann das Caroline-Urteil des EGMR, das den Privatsphärenschutz Prominenter der deutschen Rechtsprechung als unvereinbar mit Art. 8 Abs. 1 EMRK erklärt hat. Kap. 6 überprüft, ob der EGMR den nationalen Beurteilungsspielraum des deutschen Rechts genügend beachtet hat, was verneint wird. Kap. 7 und 8 schildern, wie die nationale Rechtsprechung in beiden Ländern konventionsgerechte Lösungen erarbeitet haben: In Deutschland wurde die Rechtsprechung des EGMR rezipiert, im Vereinigten Königreich eine konventionskonforme Kasuistik zum Schutz der Privatsphäre nach englischem Common Law entwickelt. Kap. 9 endet mit einer Gesamtbetrachtung. Deren rechtspolitische Anliegen ist es, «dass auch unterschiedliche Abwägungsergebnisse im Konflikt zwischen Privatsphärenschutz und Pressefreiheit zugleich als konventionskonform anzuse-

hen sind» (S. 33). Europarecht muss nicht notwendig zur europaweiten Vereinheitlichung führen, es kann es auch, wie hier, bei einer Harmonisierung und damit bei einer Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes belassen. Bedarf es zu dieser Feststellung aber einer Fleißarbeit von 570 eng bedruckten Seiten?

Prof. Dr. *Manfred Rehbinder*, Zürich

**Lindner, Irene: Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst.** Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht Bd. 64, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 444 S., ISBN 978-3-8487-1125-3, € 99.–/CHF (fPr) 125.–

Bei Persönlichkeitsverletzungen durch Kunst denkt man sogleich an die Literatur und in diesem Rahmen an den «Esra»-Fall des Bundesverfassungsgerichts (13.6.2007, BVerfGE 119, 1): Ein bekannter Schriftsteller hatte seine Liebesbeziehung zu der Beschwerdeführerin in vielen intimen Details beschrieben. Die Betroffene wehrte sich hiergegen mit Erfolg. Rechtlich gesehen ging es vor allem um die praktische Konkordanz zwischen dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Verlag und Schriftsteller verloren im Wesentlichen, gewannen aber vor dem BGH, als es um die Frage eines Schmerzensgeldes ging, BGH, 24.11.2009, BGHZ 183, 227). Hier setzte sich die Kunstfreiheit durch.

Die von *Horst-Peter Götting* betreute Dresdener Dissertation behandelt die zivilrechtlichen Strukturen für typische Fallgestaltungen. Verglichen werden das deutsche und das US-amerikanische Recht. In beiden Rechtswelten geht es vor allem um die Einflüsse des Verfassungsrechts auf das Zivilrecht. So gliedert sich die Arbeit in drei Teile. Der erste ist dem deutschen Recht gewidmet, der zweite betrifft die US-amerikanischen Zivilrechte, während der dritte Teil ein rechtsvergleichendes Résumé enthält. Ausgewählt werden als typische Fallgestaltungen vor allem die Wiedergabe von Lebensgeschichten in Buch oder Film sowie die satirische Darstellung bestimmter Personen. Eigentümlicher Weise fehlt die Parodie, die allerdings eher in den Bereich des Urheberrechts gehört (siehe hierzu neuestens *Tudor Vlah*, Parodie, Pastiche und Karikatur, Frankfurt am Main 2015; EuGH, 3.9.2014, GRUR 2014, 972), während die Verfasserin das allgemeine Zivilrecht und dessen Persönlichkeitsschutz in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen stellt. Entwickelt werden insoweit verschiedene Abwägungskriterien, die in der Einzelfallbetrachtung eine Rolle